

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
und alle Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen
in Hessen

An die Träger der Ersatzschulen in Hessen

An alle Eltern und Sorgeberechtigten

Wiesbaden, den 23. April 2021

Aktuelle Information zum Schul- und Unterrichtsbetrieb: Auswirkungen der sog. Notbremse des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schulleiterin, lieber Schulleiter,
liebe Eltern,

wie Sie sicherlich wissen, ist gestern die sog. Notbremse des Bundes in Kraft getreten. Die Regelungen entfalten bereits ab morgen, Samstag, dem 24. April 2021, ihre Wirkung und führen auch in Hessen zu konkreten Veränderungen, über die ich Sie mit diesem Schreiben informieren möchte.¹

Mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite hat der Bundesgesetzgeber bis längstens zum 30. Juni 2021 eine bundesweit verbindliche Notbremse ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 eingeführt. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag nach § 28b IfSG zusätzliche Maßnahmen. Die Bekanntmachung der Tage, ab denen die jeweiligen Maßnahmen nach § 28b IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten, erfolgt im Internet durch das

¹ S. auch Tabelle in der Anlage 1.

Hessische Ministerium für Soziales und Integration (<https://soziales.hessen.de/>). Die Gesundheitsämter informieren die Staatlichen Schulämter diesbezüglich und diese wiederum die Schulen. Diese Vorgehensweise gilt auch bei der Aufhebung von Maßnahmen.

Konkret bedeutet dies für den Schulbetrieb in Hessen ab **Montag, dem 26. April 2021:**

I. Inzidenz von mehr als 100 bis 165

Wenn ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine **Inzidenz von mehr als 100** aufweist, so gilt ab dem übernächsten Tag automatisch **Wechselunterricht für alle Jahrgangsstufen beziehungsweise Klassen.**

Diesbezüglich ändert sich also für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für die Vorklassen nichts gegenüber den bisherigen Regelungen, die wir schon frühzeitig beschlossen haben und die sich als sinnvoll und richtig erwiesen haben.

Auch für die Jahrgangsstufen 7 und höher gilt ab Donnerstag, dem 6. Mai 2021, dass sie bei einer Inzidenz von mehr als 100 bis 165 im Wechselunterricht beschult werden.²

Allerdings müssen in diesem Fall dann auch die **Abschlussklassen**³, die bisher vollständig in Präsenz beschult wurden, in den Wechselunterricht gehen. Da uns bewusst ist, dass diese Umstellung zunächst schulintern organisiert werden muss, gilt hier eine möglichst zeitnahe Umsetzung bis spätestens Montag, den 3. Mai 2021.

² Für die Umsetzung des Wechselunterrichts an beruflichen Schulen gilt weiterhin der Erlass vom 31. März 2021.

³ Zur Definition s. Anlage 2.

II. Inzidenz von mehr als 165

Überschreitet an drei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die **Inzidenz den Wert von 165**, so gilt ab dem übernächsten Tag automatisch, dass alle Schülerinnen und Schüler im **Distanzunterricht** beschult werden.

Eine **Ausnahme** gilt für **Abschlussklassen und Förderschulen**. Diese verbleiben auch bei einer Inzidenz von über 165 im Wechselunterricht, wobei dies für Abschlussklassen spätestens ab Montag, dem 3. Mai 2021, gilt.

Fällt an fünf Werktagen hintereinander die **Inzidenz unter 165**, gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen der vorherigen Stufe (siehe oben).

III. Inzidenz unter 100

Fällt an fünf Werktagen hintereinander die **Inzidenz unter 100**, gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen aus der aktuellen Corona-Einrichtungsschutzverordnung.

Diese sind derzeit:

- Wechselunterricht für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 und Vorklassen. Die schulischen Vorlaufkurse können weiterhin stattfinden.
- Distanzunterricht für die Jahrgangsstufen ab Klasse 7 bis zum 5. Mai 2021, **ab dem 6. Mai 2021 Wechselunterricht.**
- Präsenzunterricht für die Abschlussklassen.⁴

Ich freue mich insbesondere für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und höher, dass sie nun endlich wieder vor Ort in der Schule unterrichtet werden, falls die Inzidenz im Landkreis beziehungsweise in der kreisfreien Stadt den Wert von 165 nicht überschreitet. Ich halte diesen Schritt – flankiert durch die Testpflicht in den Schulen und die immer weiter fortschreitende

⁴ Zur Definition s. Anlage 2.

Impfkampagne – infektiologisch für vertretbar und pädagogisch für dringend notwendig.

IV. Notbetreuung

Für Zeiten des Wechsel- und Distanzunterrichts besteht wie bisher die Möglichkeit, eine **Notbetreuung** nach den bislang geltenden Voraussetzungen in Anspruch zu nehmen (vgl. meine Schreiben vom 11. Februar und 12. April 2021).

Auch weiterhin kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen oder an Förderschulen sowie Schülerinnen und Schülern in Intensivklassen oder Intensivkursen an allgemein bildenden oder beruflichen Schulen jahrgangsunabhängig für Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeiten die Anwesenheit in der Schule gestatten.

Liebe Schulleiterin, lieber Schulleiter, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

wir alle hätten uns gewünscht, dass unsere Kinder und Jugendlichen nach Ostern wieder verstärkt in die Schule gehen können. Dass das Infektionsgeschehen dies nicht zulässt und an manchen Orten sogar noch einmal Verschärfungen der Maßnahmen erforderlich werden, bedaure ich sehr. Mir ist bewusst, dass gerade viele Familien nach 13 Monaten Pandemie am Limit sind. Ich bin aber gleichzeitig zuversichtlich, da wir mit den verpflichtenden Tests in den Schulen und den fortschreitenden Impfungen für alle Lehrkräfte auf dem richtigen Weg sind und die Sicherheit an den Schulen so Tag für Tag weiter erhöhen. Jetzt geht es darum, die Infektionszahlen zu senken. Das ist die maßgebliche Zielsetzung der Neuregelungen durch die sog. Bundesnotbremse, deren Umsetzung wir mit den hier dargestellten Veränderungen vollziehen. Dabei leisten Sie als Schulgemeinde mit den Tests einen wesentlichen Beitrag. Hierfür danke ich Ihnen persönlich sehr herzlich!

Ich wünsche Ihnen und Ihrem Kollegium sowie Ihnen, liebe Eltern, und Ihren Kindern alles Gute für die kommende Zeit. Über die weiteren Pläne und Maßnahmen werde ich Sie rechtzeitig informieren. Die Schulleiterinnen und Schulleiter bitte ich, das Kollegium und die Eltern über die in ihrem Landkreis beziehungsweise ihrer kreisfreien Stadt geltenden spezifischen Regelungen unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Mit den besten Grüßen und allen guten Wünschen

Ihr



Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlagen: 1. Tabellarische Übersicht, 2. Definition Abschlussklassen

Anlage 1

		Jahrgänge		
		1-6 sowie Vorklassen ⁵	ab 7	Abschlussjahrgänge
Inzidenz	bis 100	Wechselunterricht ⁶	Wechselunterricht ⁷	Präsenzunterricht
	100 bis 165	Wechselunterricht ⁸	Wechselunterricht ⁹	Wechselunterricht ¹⁰
	über 165	Distanzunterricht ¹¹¹²	Distanzunterricht ¹³	Wechselunterricht ¹⁴

⁵ Für Vorlaufkurse entsprechend.

⁶ Mit Notbetreuung.

⁷ Bis 5.5. Distanzunterricht.

⁸ Mit Notbetreuung.

⁹ Bis 5.5. Distanzunterricht.

¹⁰ Ab spätestens 3.5.

¹¹ Mit Notbetreuung.

¹² Ausnahmen gelten für Förderschulen.

¹³ Ausnahmen gelten für Förderschulen.

¹⁴ Ab spätestens 3.5.

Anlage 2

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Corona-EinrSchV:

Abschlussklassen im Sinne des Satz 1 Nr. 2 und 3 sind

1. die Kursphasen Q2 und Q4 an gymnasialen Oberstufen und beruflichen Gymnasien, Abendgymnasien und Hessenkollegs sowie die Vorkurse an den Abendgymnasien und Hessenkollegs,
2. das erste und zweite Semester an Abendhauptschulen und das dritte und vierte Semester an Abendrealschulen,
3. die 9. Jahrgangsstufe des Bildungsgangs Hauptschule und die 10. Jahrgangsstufe des Bildungsgangs Realschule an Hauptschulen, Realschulen, Mittelstufenschulen und kooperativen Gesamtschulen,
4. die Jahrgangsstufen 9 und 10 der integrierten Gesamtschulen, sofern ihre Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 an den zentralen Abschlussprüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses teilnehmen,
5. die Abschlussjahrgänge an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
6. die Jahrgänge an den Berufsschulen, in denen Teil I oder Teil II der Abschlussprüfung stattfindet, sowie die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung einschließlich der Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006 (ABl. S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402),
7. die 12. Jahrgangsstufe der Fachoberschulen und Höheren Berufsfachschulen sowie
8. die Abschlussklassen an den Fachschulen und den ein- und zweijährigen Berufsfachschulen mit Ausnahme der Höheren Berufsfachschulen, jedoch einschließlich der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung.